

RS Vwgh 1968/5/29 1784/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1968

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §12 Abs1;

AbgEO §4;

1. AbgEO § 12 heute
2. AbgEO § 12 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. AbgEO § 12 gültig von 01.07.2020 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AbgEO § 12 gültig von 01.01.1950 bis 30.06.2020

1. AbgEO § 4 heute
2. AbgEO § 4 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. AbgEO § 4 gültig von 01.01.1950 bis 30.06.2020

Rechtssatz

Der Einwand, daß das Recht, eine fällige Abgabe einzufordern, verjährt sei, kann nur gegen den die Feststellung des Anspruches betreffenden Verwaltungsbescheid erhoben werden. Im Vollstreckungsverfahren hingegen können derartige Einwendungen sowie der Einwand, der Haftungsbescheid betreffe Schulden eines nicht bestehenden Unternehmens nach § 12 Abs 1 AbgEO nicht mehr erhoben werden. Der Einwand, daß das Recht, eine fällige Abgabe einzufordern, verjährt sei, kann nur gegen den die Feststellung des Anspruches betreffenden Verwaltungsbescheid erhoben werden. Im Vollstreckungsverfahren hingegen können derartige Einwendungen sowie der Einwand, der Haftungsbescheid betreffe Schulden eines nicht bestehenden Unternehmens nach Paragraph 12, Absatz eins, AbgEO nicht mehr erhoben werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001784.X02

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at